

## **Richtlinien für den Kulturausschuss bei der Beratung und Entscheidung über Zuschüsse zu Druckkosten und Tonträgerproduktionen**

### **1. Förderungswürdigkeit**

1.1 Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses zu Druckkosten oder Tonträgerproduktionen ist zunächst das „erhebliche Interesse der Stadt Feldkirch“ am Erscheinen der Publikation oder des Tonträgers. Diese Richtlinien folgen somit den Bestimmungen der „Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Stadt Feldkirch in der Fassung vom 3. Juli 2018“.

1.2 Förderungswürdig sind Druckwerke literarischen, wissenschaftlichen, stadtgeschichtlichen und kunsthistorischen Inhalts, die ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang verwirklicht werden könnten. Diese Druckwerke müssen einen eindeutigen Feldkirch-Bezug aufweisen, indem die Publikation inhaltlich mit Feldkirch zu tun hat oder die Autorin/der Autor den Lebensmittelpunkt in Feldkirch hat bzw. aus Feldkirch stammt. Dieselben Vorgaben gelten sinngemäß auch für Tonträgerproduktionen. Die Beurteilung, ob der angegebene Feldkirch-Bezug für einen Zuschuss ausreichend ist, obliegt dem Kulturausschuss.

1.3 Gefördert werden professionell tätige Autor\*innen und Musiker\*innen. Von dieser Vorgabe kann im begründeten Einzelfall abgegangen werden. Auch Institutionen können um Zuschüsse einreichen, sofern sie einen klaren Feldkirch-Bezug aufweisen.

### **2. Formale Voraussetzungen**

2.1 Derartige Zuschüsse können nur über einen schriftlichen Antrag gewährt werden. In diesem hat die Förderungswerberin/der Förderungswerber die Förderungswürdigkeit der Publikation nachvollziehbar zu begründen. Weiter ist konkret anzuführen, wofür die beantragten Mittel verwendet werden sollen, sowie ob und falls ja, von welchen Förderungsgeber\*innen in sonst noch Mittel beantragt oder zugesagt worden sind. Neben den voraussichtlichen Aufwendungen sind auch die zu erwartenden Erträge und damit voraussichtliche Abgang auszuweisen. Zum Nachweis der zweckgebundenen Verwendung hat die Förderungswerberin/der Förderungswerber der zuständigen Fachabteilung drei Belegexemplare zur Verfügung zu stellen, bevor die Förderung ausbezahlt werden kann.

2.2 Das Gremium zur Beratung über Zuschüsse zu Druckkosten und Tonträgerproduktionen ist der Kulturausschuss, der danach eine Empfehlung an die Fachabteilung Kunst und Kultur abgibt. In begründeten Ausnahmefällen (Zeitraum bis zur nächsten Ausschusssitzung zu lang) kann die Fachabteilung direkt mit der zuständigen Referentin/dem zuständigen Referenten eine Entscheidung herbeiführen. Diese ist dem Kulturausschuss in der darauffolgenden Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

### **3. Schlussbestimmungen**

3.1 Auf eine diesen Richtlinien unterliegende Förderung durch die Stadt Feldkirch besteht kein Rechtsanspruch. Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

3.2 Diese Richtlinien treten mit dem 1. Mai 2021 in Kraft und ersetzen die „Richtlinien für Druckkostenzuschüsse, empfohlen vom Kulturausschuss in der Sitzung vom 23. April 2013“.

Feldkirch, 1. Mai 2021

Laura Fetz MA BA  
Obfrau des Kulturausschusses eh.